

Erfahrungen aus der Praxis

Inwieweit schließen Versicherungsleistungen die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit eines Werk tätigen aus?

Unlängst war in einem Arbeitsrechtsstreit über die Frage zu befinden, inwieweit eine durch die Staatliche Versicherung der DDR erfolgte Regulierung eines Sachschadens an einem nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (Kasko- und Gepäckversicherung) vom 18. Februar 1977 (GBl. I Nr. 8 S. 72) versicherten Kraftfahrzeug eines Bürgers der Inanspruchnahme eines Werk tätigen nach den Bestimmungen der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit (§ 331 ZGB i. V. m. § 260 ff. AGB) entgegensteht, sofern dieser den Schaden am Fahrzeug des anderen in Erfüllung ihm obliegender betrieblicher Aufgaben schuldhaft verursacht hat. Dem lag im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Berufskraftfahrer war mit seinem Lkw während einer Dienstreise, bedingt durch unangemessene Geschwindigkeit und durch Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes, auf den Pkw eines anderen Verkehrsteilnehmers aufgefahren und hatte dadurch an diesem Pkw einen Sachschaden in Höhe von 3 000 M verursacht. Der Pkw-Fahrer hatte eine Kaskoversicherung mit 500 M Selbstbeteiligung abgeschlossen. Der zur Behebung des Schadens notwendige Aufwand wurde ihm durch die Staatliche Versicherung im Umfang von 2 500 M aus der Kaskoversicherung ersetzt. Offen blieben die 500 M Selbstbeteiligung. Insofern verlangte er Schadenersatz vom Beschäftigungsbetrieb des Werk tätigen nach §§ 331, 345 ZGB. Der Betrieb seinerseits nahm auf der Grundlage des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 15. November 1968 (GBl. I Nr. 21 S. 355) sowie der AO über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der volkseigenen Wirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 19. November 1968 (GBl. II Nr. 120 S. 945) Haftpflicht-Versicherungsschutz in Anspruch. Danach leistete die Staatliche Versicherung für den Betrieb Schadenersatz gegenüber dem geschädigten Bürger in Höhe von 500 M. Das entthob den Betrieb jedoch nicht seiner Verpflichtung, die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit des bei ihm beschäftigten Berufskraftfahrers zu prüfen und geltend zu machen (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft sowie § 7 der 1. DVO hierzu vom 19. November 1968 [GBl. II Nr. 120 S. 939]).

Da im vorliegenden Fall die Voraussetzungen der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit des Berufskraftfahrers (schuldhafte Arbeitspflichtverletzung als Ursache für einen dem Betrieb infolge Fahrlässigkeit entstandenen Schaden in Form einer unausweichlichen Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Dritten) unzweifelhaft gegeben waren, standen ihrer Geltendmachung durch den Betrieb bzw. der Entscheidung hierüber dem Grunde nach durch das Gericht keine Hindernisse entgegen. Keine Klarheit bestand aber über die Höhe des dem Betrieb entstandenen Schadens. Ausgehend von der Überlegung, daß dem geschädigten Bürger der Schaden bis auf die 500 M Selbstbeteiligung aus seiner mit der Staatlichen Versicherung bestehenden Kaskoversicherung erstattet worden war, meinte der Betrieb, daß er deshalb nur 500 M als Schadenersatz gegenüber dem Dritten zu vertreten habe. Deshalb machte er auch nur in diesem Umfang die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit gegenüber dem Werk tätigen geltend.

Abgesehen davon, daß das Gericht an diesen Antrag aus verfahrensrechtlichen Gründen gebunden war (§ 77 ZPO), bekräftigte es in seinem Urteil ausdrücklich die von dem Betrieb vertretene Rechtsauffassung. Es verpflichtete den Berufskraftfahrer zum Schadenersatz in Höhe von 500 M und führte dazu aus, daß — unbeschadet des tatsächlich an dem Kraftfahrzeug des Dritten entstandenen Sachschadens (3 000 M) — der von dem Betrieb zu ersetzende Schaden nur

500 M betrage. Der Betrieb hätte für den durch seinen Mitarbeiter verursachten Schaden gegenüber dem Bürger lediglich insoweit einzustehen, als dieser nicht aus seiner Kaskoversicherung befriedigt wurde. Nur dieser Betrag (500 M Selbstbeteiligung) könne demnach auch Grundlage der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit des Berufskraftfahrers sein.

Wollte man diesem Ergebnis folgen, so wirft das zunächst die Frage auf: Ist es mit den Grundsätzen der sozialistischen Gerechtigkeit und dem Prinzip der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz vereinbar, daß bei der dargestellten Sachlage das Ausmaß der Haftung eines Berufskraftfahrers nach den Bestimmungen der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit rein zufällig davon abhängt, ob das geschädigte Kraftfahrzeug eines Dritten kaskoversichert ist oder nicht? Des weiteren: Einem Fahrzeughalter, der eine Kaskoversicherung abgeschlossen hat, bleibt es unbenommen, ob er Ansprüche auf Leistung aus seiner eigenen Versicherung oder aber Schadenersatzansprüche gegenüber dem Betrieb, für den diesbezüglich eine Haftpflichtversicherung besteht, nach §§ 331, 345 ZGB geltend macht. Warum soll aber die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit des Berufskraftfahrers in dem einen Fall auf die Höhe der Selbstbeteiligung des Dritten beschränkt bleiben, im anderen Fall hingegen bis zur Höhe seines monatlichen Tariflohnes geltend gemacht werden können, und zwar nur deshalb, weil sich der geschädigte Dritte in Verfolgung seiner Ansprüche in dem einen Fall auf seine Kaskoversicherung, im anderen dagegen auf die §§ 331, 345 ZGB stützt? Besonders gravierend würden sich diese Unterschiede zeigen, wenn für das Unfallereignis eine nach Alkoholmißbrauch begangene Arbeitspflichtverletzung des Berufskraftfahrers ursächlich gewesen ist, die sich als Straftat darstellt und derentwegen der Werk tätige strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde. Die insbesondere auch präventive Wirkung der Bestimmung des § 263 AGB, die in diesem Fall eine materielle Verantwortlichkeit bis zur vollen Höhe des Schadens durch den Schadensverursacher vorsieht, würde eliminiert, wenn es bei einer Verpflichtung des Berufskraftfahrers zum Schadenersatz nur in dem Umfang verbliebe, in dem der Dritte seinen Schaden nicht aus seiner Kaskoversicherung erstattet erhielt.

Die vorstehend geäußerten Bedenken gegen diese Auffassung folgen aber nicht nur aus allgemeinen Erwägungen, sondern stützen sich vor allem auf die dafür in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen. Das mit dem Streitfall befaßte Gericht hat in seiner Entscheidung die Regelung des § 256 ZGB außer Betracht gelassen und ist damit zu einem Ergebnis gelangt, das nicht allein im konkreten Fall, sondern generell unrichtig ist. Die Tatsache, daß der geschädigte Dritte kaskoversichert war, berührte nicht das Vorliegen seines Ersatzanspruchs gegen einen Dritten (hier: des Betriebes, der für seinen Berufskraftfahrer einzustehen hatte). Ersetzt die Versicherungseinrichtung dem Dritten den Schaden, geht in diesem Umfang dessen Ersatzanspruch gemäß § 256 ZGB auf die Versicherung über, d. h. insoweit tritt an die Stelle des geschädigten Dritten die Staatliche Versicherung als Anspruchsberechtigter gegenüber dem Betrieb. Nun ist zwar der Betrieb hinsichtlich dieser Verpflichtung gegenüber der Staatlichen Versicherung auch aus seiner Haftpflichtversicherung geschützt, er braucht also der Versicherung gegenüber nicht den Ersatzanspruch des Dritten, der auf diese übergegangen ist, zu befriedigen. Das ändert aber nichts an seiner Verpflichtung nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft, unbeschadet der von der Versicherung erbrachten Leistungen die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit gegenüber dem Berufskraftfahrer geltend zu machen und hierbei, was die Schadenshöhe anbetrifft, von dem tatsächlich entstandenen Umfang auszugehen. Der Betrieb hat den ihm zuerkannten und vom Werk tätigen zu leistenden Schadensbetrag dann an die Staatliche Versicherung abzuführen (vgl. § 7 der 1. DVO zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft).